

P. Rudolf Gassers Kampf 1695—1701

P. Rudolf Gasser wurde zu Schwyz geboren 1646, vielleicht auf der Sagenmatt, wo 1585 Landammann Joh. Gasser die ersten zwei Kapuziner, die in Schwyz auftauchten, willkommen hieß und fürs erste freundlich beherbergte¹.

1667 wurde er Kapuziner. Ob er vor seinem Eintritt schon Theologie studierte? Jedenfalls studierte er in Mailand am helvetischen Kollegium, das der hl. Karl Borromäus, in der Sorge um einen tüchtigen schweizerischen Klerus, gegründet hatte. Hier holte er sich das nötige Rüstzeug für einen glaubenseifrigen Missionär und gewandten Verteidiger des katholischen Glaubens. Er wurde der bedeutendste Polemiker unserer Provinz und einer unserer größten Schriftsteller.

1692 wurde er als Guardian nach Näfels gesandt, offenbar um an Ort und Stelle die Möglichkeiten einer Zurückgewinnung der Neugläubigen zu untersuchen; denn trotz allen politischen und konfessionellen Entwicklungen der letzten 150 Jahre hofften gewisse Kreise auf eine Bekehrung der Glarner. Der Bericht, den er über seine Beobachtungen an den apostolischen Nuntius sandte (leider unauffindbar), muß wenig erfolgverheißend gewesen sein².

Trotzdem unternahm er am Ende seines Guardianats einen doppelten Versuch. Es wurde ihm die Ehre zuteil, wahrscheinlich 1695, die Fahrtpredigt in Näfels halten zu dürfen. (Gedächtnisfeier an die Schlacht von Näfels 1388, die damals von den Katholiken allein gehalten wurde. Doch waren immer auch protestantische Glarner anwesend.) In dieser Predigt legte er dar, daß die röm. katholische Religion die allein wahre, Gott wohlgefällige und seligmachende Religion sei. Die praktischen Folgerungen liegen auf der Hand, wurden aber von Pater Rudolf für die evangelischen Glarner noch eigens gezogen in einer Schrift, die auf die Fahrt hin im ganzen Land verbreitet wurde: der kostbare Schatz, d. i. 15 Ratschläge eines wahren Freunds der evangelischen Glarner.

Predigt und Schrift machten gewaltiges Aufsehen. Die Schrift erlebte vier Auflagen und rief einer Kontroverse, die sich über sechs Jahre hinzog.

¹ „Vaterland“ 12. März 1949.

² L. P. A.: Procoll. m. p. 175; Hist. biogr. Lexikon Suppl. 68 f.

P. Rudolf führte diesen Kampf, außer Glarus, hauptsächlich von Zug aus, wohin er nach Ablauf seines Guardianats von den Oberrn versetzt worden war. Diese Abberufung (lt. Ordensrecht) kam einer gewaltsamen Vertreibung zuvor. Schon vor der Fahrt (18. Februar 1695) beklagte sich der evangelische Rat³ über jüngst ausgesprengte Bücher des Pfarrer Gartner von Näfels⁴ und des P. Rudolf Gasser. Der katholische Rat antwortete mit Beschwerden über Bücher der Neugläubigen. Beide Teile forderten Satisfaktion. Da die andern sich nicht beruhigen wollten, besonders nach seiner angriffslustigen Predigt, und von Landsfriedensbruch redeten, konnte der katholische Rat am 6. Juni a. c. melden⁵, daß P. Rudolf abgereist sei. Zugleich versprach er, jeden ankommenden Kapuziner anzuhalten, daß er sich landfriedlich benehme.

Die Kontroverse endete ca. 1702. Ihr Erfolg, resp. Mißerfolg, mag ihn zu mehr positiver Arbeit gedrängt haben. So erschien noch ein großer Katechismus und eine Apologie seiner apologetischen Tätigkeit. 1709 legte sich der müde Kämpfer in Schwyz zum Sterben nieder.

Seine Gegner. — Der erste, der sich zum Worte meldete, war der Schloßherr von Uster, Herr Hauptmann Anton Tschudi von Glarus⁶. Er hatte zum Teil die Fahrtpredigt selbst angehört, zum Teil von Augen- und Ohrenzeugen ihren Inhalt vernommen. Sie war so aufreizend, daß er schon im Juni a. c. dem P. Rudolf antwortete. (Wir beschäftigen uns trotzdem erst an letzter Stelle mit ihm (sb. IV), weil wir zuerst den Prädikanten das Wort lassen).

Gegen P. Rudolfs „Kostbaren Schatz“ wandte sich als erster Joh. Heinrich Fäsi, Prädikant von Niederurnen (1659—1745)⁷. Er scheint zahlreiche protestantische Pastoren und Theologen unter seinen Verwandten und Bekannten gehabt zu haben. (Sein Kampf sb. II)

³ Collectanea glaronensia P. Thüerer 138. 22 (Privatsammlung von Kopien und Urkunden aus dem Staatsarchiv Glarus, gesammelt von P. Thüerer, a. Pfarrer in Mollis).

⁴ Joh. Jak. Gartner, kath. Pfarrer in Näfels von 1687—1699, dann bis zu seinem Tode (1719) Pfarrer in Frauenfeld (J. H. V. Gl. 35. IV. Cap. und Thurgovia sacra). Verfasser einer Apologie der Hl. Messe „die Meßblum“. J. H. Fäsi bekämpft sie in „Sonnenblum“ als Auszug aus „Katholisches Schlecht und Recht“ von Nicolaus Elff S. J., Köln 1684.

⁵ Coll. P. Thüerer 138, 23.

⁶ Hist. biogr. Lexikon VII, 82.

⁷ „ „ „ III, 101.

Hilarius Stauppizius (Pseudonym für G. Heidegger) (1666—1711), Prädikant in St. Margarethen und Rorbas, Satyrischer Schriftsteller auf theologischem und andern Gebieten. Diesen satyrischen und anonymen Schriftsteller würdigte P. Rudolf keines Wortes⁸.

Claudius Schobinger, Prädikant am Ötenbach (Zch.). Ca. 1643 geboren, trat er 1669 in den Kapuzinerorden ein. Als Prediger in Baden verließ er 1684 den Orden und fiel vom katholischen Glauben ab, heiratete und amtierte als protestantischer Pfarrer bis zu seinem Tode. 1702 wurde er vom Schläge getroffen und starb nach fünf Stunden⁹.

Der Kampf mit diesem doppelten Apostaten (sb. III) ist dem für den Orden begeisterten Apologeten besonders schmerzlich und schwer, da Schobinger grob und beleidigend, einem allzu bekannten Apostatenhaß freien Lauf läßt und auch den Orden besudelt. So sehr P. Rudolf in diesem Kampf mit den Prädikanten sich nicht einbildet, diese Diener am Wort zu gewinnen, und darum den Kampf führt um die Seele des „großgünstigen, lieben und redlichen Eidgenossen“, hier gegen Schobinger, versucht immer wieder eine leise Hoffnung, den irrenden Mitbruder zu gewinnen, oder doch wachzurütteln. Allerdings ohne Erfolg¹⁰.

I.

Schon haben wir in der Einleitung die zeitlichen Zusammenhänge gezeigt, die P. Rudolf auf das Gebiet der apologetischen-polemischen Schriftstellerei geführt haben. Die erste Schrift dieser Art war:

„Ein kostbarer Schatz“ d. i. fünffzehnen Ratschläg eines wahren Freunds der evang. Glarneren. Gestellt durch V. P. F. Rudolphum von Schweytz, Capucinern der Schweytz. Provintz. Mit Genehmhaltung der Oberen. Zug. Bey Frantz Carl Roos. Im Jahre Christi 1695.

(Censuriert von den Ordensoberen 1695. appropriert vom ap. Nuntius Marcellus d'Aste am 17. Januar 1695.)

Durchgehen wir den Inhalt mit seinen fünfzehn Ratschlägen.

⁸ Hist. biogr. Lexikon IV, 115.

⁹ „ „ „ VI, 227; „St. Fidelis“ (1941) S. 162 sq. Provinzarchiv, Y 71; tom. 38 a, p. 328.

¹⁰ Im Anhang siehe das Schriftenverzeichnis des P. Rudolf und seiner Gegner.

1. Ratschlag. Zunächst die Probe, daß ich Dein wahrer Freund sei. Ich bin zwar röm. katholisch, aber das Evangelium verpflichtet mich, auch die Evangelischen als Freund und Bruder zu lieben.

2. Ratschlag. Laß dir keine Religion aufschwätzen, besonders nicht ohne ernste Probe. Halte deine Religion fest und folge ihrer Lehre ernstlich nach. Doch da ich nicht deines Glaubens bin und meinen Glauben als den allein wahren betrachte, so muß der einte von uns beiden nicht den wahren Glauben haben; einer von uns läuft irr. Geht also jeder von uns seine Straße, so gerät einer von uns in die ewige Verdammnis, wie der göttliche Richter selbst sagt. Ob du dich, ob meines Schicksals, ein verlorenes Schäflein zu sein, grämen würdest, weiß ich nicht. Sei aber versichert, daß ich meinerseits dein Unheil wie mein eigenes betrachten würde. Um diesem Unheil vorzubeugen, d. i. so rate ich dir, einer Lehre deiner Religion ernstlich nachzufolgen, nämlich der Freiheit deines Gewissens, welche dir deine Religion zuspricht und zugibt. Diese besteht darin, daß dich niemand zwingen soll und kann einer Religion anzuhängen; denn du bist selbst Richter in dieser Sache. Um aber Richter sein zu können, muß man die Religion sich nicht aufschwätzen lassen, sondern Gründe und Gegenstände ernstlich erwägen, also sowohl die röm. katholische, wie die evangelische nach ihrer Echtheit und Wahrheit untersuchen. Das will ich dir in den folgenden Ratschlägen zu tun erleichtern.

3. Ratschlag. Rufe Gott an, damit seine Gnade und Erleuchtung die Wahrheit dich erkennen und erwählen läßt; denn es braucht (nach der Schrift) diese Hilfe.

4. Ratschlag. Betrachte nun meine und deine Religion, gleichsam von außen. Alle evangelischen Kirchen, alle Prädikanten der lutherischen, calvinischen und zwinglischen Religion lehren, daß die röm. kathol. Kirche anfänglich die allein wahre Kirche Gottes gewesen sei und den allein wahren und Gott gefälligen Glauben gehabt habe. Die meisten nehmen an bis ins Jahr 500 Christi ungefähr. Von da weg sei sie abgeirrt, behaupten die Evangelischen, während wir diese Behauptung bestreiten. Aus dieser Sachlage ergibt sich aber der Haupt- und Fundamentalpunkt des Streites. Er liegt in der Frage: Kann die wahre Kirche Gottes in Glaubenssachen irren? Wir röm.-Kath. sagen: die wahre Kirche Gottes kann unter dem von Gott versprochenen hl. Geist, in Glaubenssachen nicht irren. Und da nach dem Urteil der Prädikanten selbst bis 500 die röm. kathol. Kirche die wahre Kirche war, ist sie es auch jetzt noch.

Die Evangelischen behaupten dawider: die wahre Kirche könne irren und sei tatsächlich seit 500 in die Irre gegangen, bis Martin Luther, Johann Calvin und Ulrich Zwingli die Irrtümer ausmusterten und die Mißbräuche abstellten und somit diejenige Religion wieder herstellten, wie sie auch die Katholischen bis 500 gehabt haben.

Weil die kathol. Kirche sagt, daß die wahre Kirche nicht irren könne, gibt sie ihren Gläubigen nicht die Gewissensfreiheit, wie die Evangelische ihren Anhängern. Sie anerkennt in Glaubenssachen nur ihre obersten Hirten und Häupter als Richter an, weil nur ihnen Gottes Beistand versprochen wurde. Die Bibel ist nicht nach jedermanns Auslegung anzunehmen, sondern ihr wahrer Gehalt ergibt sich aus der Übereinstimmung der Väter, die bis 500 gelebt haben. Und somit gebietet die röm. kathol. Kirche ihren Kindern, das demütig und einfältig zu glauben, was die Mutter, die heilige Kirche zu glauben vorschreibt.

Wenn aber die Kirche, wie die evangelische Lehre behauptet, irren kann, warum kann dann die evangelische Kirche nicht ebenfalls wieder in Irrtum fallen, da den Prädikanten sowohl wie den Gläubigen zusteht, in Freiheit des Gewissens aus der Bibel zu lesen, was ihnen recht scheint? Zudem haben Luther, Zwingli etc. erklärt, verschiedene Bücher seien nicht kanonisch und haben mehrere Texte geändert. Wenn sie geirrt? So lebst du beständig in Furcht und Unsicherheit, während wir röm.-Katholischen hierüber in Sicherheit sind, kraft unserer Glaubenslehre, daß die Kirche nicht irren kann.

5. Betrachte nun die beiden Kirchen nach innen, und zwar zuerst, welche von den beiden Kirchen den obigen Hauptpunkt ihrer Lehren besser beweisen. Die katholische Kirche beweist ihre Lehre aus Dan. 2. 44, Luc. 1. 32, Math. 13. 41, sodann aus Isaias 54. 4, I. Tim. 3. 15, Math. 14. 16 und 26, Jo. 16. 13. Act. ap. 15. 28 etc. Dagegen führt Calvin an, daß die wahre Kirche wohl solche und ähnliche Versprechungen habe, wenn sie sich auf das Wort Gottes stützt! Aber die Kirche hat den Hl. Geist, der sie alle Wahrheit lehrt, schon gehabt, ehe ein Buchstabe vom Neuen Testament geschrieben war.

Die evangelische Kirche hat für ihre Behauptung nur Bibelstellen, die von Schwärmern und Irrlehrern reden und die werden eben, weil sie allein die Wahrheit hat, aus der Kirche gewiesen. Es steht also mißlich um deine Religion, mein Bruder.

6. Ratschlag. Betrachte wohl, daß das, was deine Luther, Calvin, Zwingli etc. als Irrtum und Mißbrauch aus der Kirche entfernten, göttliche Wahrheiten und von den Aposteln eingesetzte Gott wohlgefällige Gebräuche, Sitten und Übungen sind. Das wurde den Prädikanten schon oft genug bewiesen. Es gibt eben nicht bloß eine Bibel, sondern auch eine Tradition, wie die Bibel beweist II. Thess 2. 14.

7. Ratschlag. Betrachte im einzelnen, daß das, was die Anfänger deiner Religion aus der Kirche entfernten, nicht Irrtum und Mißbrauch sind etc. Sie nennen Irrtum: 1. die Gegenwart Christi in Brotsgestalt, 2. die sieben Sakramente, 3. das Fegfeuer, 4. die Fürbitte der Heiligen für uns, 5. daß die Gebote Gottes gehalten werden können, 6. daß nicht nur der Glaube, sondern auch die Werke zur Seligkeit notwendig. Mißbräuche: 1. Meßlesen und Meßhören, 2. Anbetung und Anrufung der Jungfrau Maria und der Heiligen, 3. Ohrenbeicht, 4. Vierzigtägige Fasten, u. a. Fasten, 5. Bußwerke und Abtötung des Leibes, 6. die evang. Räte geloben. Die ersten sechs Artikel sind für unsern Verstand schwer zu glauben, die letzten sechs für unsere verderbte Natur schwer zu halten, aber sie sind schon in der alten Kirche und ap. Lehren und Satzungen. Mißbräuche aber, die eingeführt werden, legen gemeinhin nicht schwerere Lasten auf, sondern machen die Beobachtung leichter. Wenn auch Christus sagt, daß sein Joch süß, so sagt er auch, daß eng der Weg und schmal die Pforte, die zum Leben führt. Man muß eben nicht bloß glauben, sondern auch die Werke des Glaubens tun. Gegen diese Wahrheit sind die schlechten Katholiken kein Beweis.

8. Ratschlag. Glaub nicht, daß die erwähnten zwölf Punkte Satzungen und Lehren der Päpste seien. Sie konnten sie nicht einführen, sowenig es heute allen Prädikanten zusammen gelingen würde, sie einzuführen.

9. Ratschlag. Wenn diese Artikel in der alten Kirche schon waren, dann mußt du sie halten, weil selbe die uralte wahre röm. kathol. Kirche gehalten hat. Dafür zeugen sogar die verschiedenen Ketzerkirchen, die in den ersten 500 Jahren aus der wahren Kirche ausgeschieden wurden, z. B. die Griechen, Armenier, Nestorianer etc., die also diese 12 Artikel halten.

10. Ratschlag. Gib wohl acht, wem du glaubst. Niemand glauben ist Torheit. Denn die Toren glauben, es seien alles Toren. Ich will dir nun dartun, wie auf andere Weise noch die oft genannten zwölf Artikel als göttliche Wahrheiten und Gott wohlgefällige

Gebräuche erfunden werden können, nämlich durch Wunder; z. B. erzählt der hl. Augustin, wie durch die Fürbitte hl. Märtyrer ein Jüngling vom bösen Feind befreit und ein Auge, das der böse Feind dabei ihm ausgerissen, wieder eingesetzt und vollständig wieder hergestellt wurde. Wollt ihr die Autorität des hl. Augustin leugnen? Es sucht keiner den andern hinter dem Ofen, wenn er nicht selbst dahinten gegessen.

11. Ratschlag. Glaube den wahren und glaubwürdigen Wundern. Denn der Heiland selbst bezeichnet die Wunder als ebenso starke Beweise seiner Gottheit. Jo. 10. 36 und 37. Wenn darum Gott z. B. durch ein Wunder bezeugt, wie wohlgefällig ihm die Anrufung der Heiligen ist, dann gilt diese Bezeugung soviel wie das Wort. Du mußt sie annehmen als wahr, und damit bezeugst du, daß die heutige katholische Kirche gleich der alten Kirche, und daß deine Religion keine Reformation, sondern Deformation.

12. Ratschlag. Nachdem ich dir aus mehreren Proben gezeigt habe, daß die zwölf Artikel, die deine Reformatoren als Irrtum und Mißbräuche abtun wollen, es in Wirklichkeit nicht sind, so will ich untersuchen, ob deine Reformatoren wirklich Gottgesandte sind. Wir glauben es nämlich nicht. Auch ihr könnt es nicht glauben, denn die Schrift bezeugt es. Sie sind nicht von Gott gesandt, siehe Hebr. 5. 4; sie müssen sich durch Wunderwerke als solche erweisen; das um so mehr, weil sie gegen die katholische Kirche auftreten, die bis anhin als die allein wahre Kirche gehalten wurde; und Glaubensartikel und Gebräuche verwerfen, die sie nicht bloß in den ersten 500 Jahren als wahr und göttlich behütete, sondern auch jetzt noch gerade gegen diese Neuerer verteidigt. Sie haben nicht nur keine Wunder gewirkt, auch ihr Leben ist nicht das Leben Gottgesandter noch weniger ihre Lehre. Also.

13. Ratschlag. Betrachte, wie deine Religion angefangen, wann und warum, und du wirst erkennen, daß sie keine Reformation, sondern Deformation. Angefangen hat sie Luther. Was ist das für ein Mann? Begonnen aus Rache und beleidigtem Stolz, weil der Papst als oberster Lehrer seine Thesen verurteilte. Zwinglianer und Calvinisten können nun aber nicht sagen, was geht mich Luther an. So verschieden sie sind, das glauben alle: man müsse nur annehmen, was in der Bibel geschrieben; daß die Kirche irren könne und geirrt habe. Die Frage ist aber für diese letztern: ist Martin Luthér ein Gottgesandter, warum nehmt ihr seine Lehre nicht an? Ist er kein Gottgesandter, dann müssen sie ihn verwerfen, und dann ist schon der Anfang faul.

14. Ratschlag. Gedenke, welchen Anfang deine Religion im Glarnerland genommen hat. In einem gesiegelten Brief bezeugt Glarus am 8. Brachmonat 1532 den fünf Orten (am Schluß des Büchleins beigedrukt)¹¹, daß 1. der röm. kathol. Glaube „der alte, wahre Glaube“, 2. die evangelische Religion ein neuer sektischer Glaube, 3. das ganze Land nennt in diesem Brief die Neuerer „böswillige“ Leute, 4. die Anfänger „böswillige, aufrührerische Wickler“, die 5. „das Land Glarus hinderten, ihre Eidpflicht zu erfüllen, ob schon sie mehrmals dazu ermahnt und aufgerufen wurden“. Daß sie den fünf Orten, entgegen Eid und Bünde den Proviant gesperrt und ihre Untertanen gegen sie aufgewiegelt. Daß sie die mit Eidschwur versprochene und mit Siegel und Brief den fünf Orten zugesagte Abkehr von der neuen Sekte zum dritten Mal gebrochen, nämlich 1527, 1528, 1531. Daß sie auch die Bibel angegriffen und viele Worte darin veränderten und verfälschten.

Sie schworen dann (nach obigem Brief) zum vierten Mal unter Eid dem neuen sektischen Glauben ab und wollten alle (auch die abgefallenen) wieder zum alten Glauben zurückführen, die zerstörten Kirchen etc. aufrichten, die Prädikanten aus dem Lande verweisen.

Aber diese vierte eidliche Angelobung ist zum vierten Mal gebrochen worden, nicht von allen, aber von vielen. Wenn du an all dem unschuldig, bindet dich der Eid jetzt noch vor Gott.

Dagegen kann man nicht einwenden, sie hätten diesen Eid aus Furcht getan, weil sie damals die siegreichen fünf Orte mit aufgeworfenen Pannern überzogen. Denn für seine Überzeugung muß man sterben können. Sie haben mit falschem Eid angefangen und mit falschem Eid die Erneuerung weiter geführt. Sicher keine gute Frucht. Bedenke also, was hält dich jetzt noch zurück vom wahren Glauben: Vernunft? Gewissen? oder Sinnlichkeit? Laß dich durch nichts abhalten, denn die Glarner können nach verbrieftem Recht ohne zeitlichen Nachteil zur alten Religion zurückkehren.

15. Ratschlag. „Rufe noch eifriger den allgütigen Gott um seine heilige Gnade an, durch die Verdienste Jesu Christi die Wahrheit zu erkennen, und dann heb nochmals an und lies dieses Büchlein, meine ergebenen Ratschläge, nochmals mit mehr Aufmerksamkeit und erdaure, erwäge und betrachte alles und jedes und lebe wohl. Amen. Das werde wahr.“

¹¹ Geschichtl. Urteil siehe Seite 14 f.

II.

Kurz darauf erschien von J. H. Fäsi, Prädikant von Niederurnen (Glarus), eine Gegenschrift gegen „Meßblum“ vom kathol. Pfarrer J. Gartner von Näfels: „Sonnenblumen der göttlichen Wahrheit“, zugleich mit „Anhang, darinnen die Nichtigkeit der fünffzehen Ratschlägen P. Rudolphens eines Kapuziners kürztlich entdeckt wird“. Diese Erwiderung war nicht nur kurz, sondern sehr oberflächlich, und so schickt ihm der Apologet einen:

„Augenspiegel oder Nasen-Brüllen für den Herrn Joann. Heinrich Fäsi, Prädikanten zu Niderurnen im Lande Glarus. Damit er bey besserer Erdauerung sehen möge, ob die fünffzehen Ratschläg Patris Rudolphi Capucinern von Schweitz so klein, ja gar nichtig, wie Hr. Fäsi selbige als nichtig bey dem gemeinen Mann verkleinert.

Welche gemeldetem Herrn Fäsi aufgesetzt A. V. P. F. Rudolphus von Schweitz Capucinern der Schweitz. Provinz. Gedruckt zu Zug, verlegt bey Hr. Frantz Stocklin, Druck Frantz Carl Roos. Im Jahr Christi 1696“ (im September und Oktober 1695 schon approbiert und geprüft).

In der Vorrede entschuldigt er sich, daß sein Werklein erst 1696 erscheinen konnte. Die Schuld liege nicht an ihm, denn wie man aus der Approbation erschen könne, sei seine Antwort auf Fäsis Buch (herausgegeben im August 1695) schon am 2. September a. c. vorgelegen. P. Rudolf geht in 15 Wortwechseln auf alle Einwände ein, die Fäsi gegen die fünfzehn Ratschläge erhebt; d. h. einige Ratschläge (4, 8, 10, 11) übergieng er mit Stillschweigen, einigen gab er einen andern Sinn oder bezeichnete sie als Lügen (13, 14).

Am Schlusse seines Werkes glaubte Fäsi, einen Widerspruch gefunden zu haben zwischen Gartners „Meßblumen“ und drei Ratschlägen P. Rudolfs: Gartner schreibe, man könne auch ohne Anrufung der Heiligen selig werden, P. Rudolf aber behaupte, man könne ohne Annahme der zwölf Artikel (unter denen auch die Anrufung der Heiligen) nicht selig werden. — Antwort: ich unterscheide in den zwölf Artikeln solche, die zur Seligkeit notwendig, und solche, die hiezu nur förderlich sind. Unter den letztern ist auch die Anrufung der Heiligen.

Gartner leugnet, daß die Katholiken die Heiligen anbeten, Pater Rudolf aber lehrt die Anbetung der heiligen Jungfrau und der Heiligen. — Antwort: Ich rede dort nur von der ihnen gebührenden

Anbetung und Verehrung. Immer wieder müssen wir Katholiken bezeugen, daß wir nur Gott anbeten mit der ihm allein gebührenden Anbetung. Und so ist auch dort dieser Ausdruck zu verstehen. Gartner sagt, im Lande Glarus würde mancher katholisch, wenn er es tun könnte ohne Verlust von Ehre und Gut; P. Rudolf aber meint, jeder könne es tun. — Antwort: Wäre da wirklich ein Widerspruch, dann wäre es keiner in Glaubenssachen. Doch wollen wir beide das Gleiche sagen, denn tatsächlich geht es nicht so einfach, zu den Katholischen sich zurückzuwenden, trotz Brief und Siegel.

Nun weist aber P. Rudolf auf viele Widersprüche hin in den Lehrmeinungen der Reformatoren und fordert seine Gegner auf, sie miteinander in Einklang zu bringen. Endlich bittet er ihn, Gott anzuflehen, daß nicht durch ihn die Wahrheit verdunkelt, die Seelen betrogen und Gott die Ehre geraubt werde. Tue er es nicht, dann suche er nicht Gottes Ehre noch der Seelen Heil und nicht die Wahrheit. Dann suche er sich selbst, behaupte seine Meinung und sei also ein Vertuscher der Wahrheit, voll Eitelkeit und Lüge.

Fäsi antwortet: „Der nichtige und ellende Brillenmacher Pater Rudolph Capuciner Alt-Guardian zu Näfels, das ist: schriftmäßige Beantwortung des Capucinerischen Augenspiegel oder Nasenbrillen von Johann Heinrich Fäsi, Pfarrer, Prädikanten zu Nieder-Urnen“ (Zürich 1696).

Auch ein Anonymus schaltet sich ein: „Neu geflochtene Zuchtruten, mit welcher P. Fr. Rudolphus von Schweitz, geweste Guardian der Capuciner zu Näfels in dem löbl. Canton Glarus von wegen seinen den evang. Glarnern ganz unfürsichtig und wider Gelübd gegebenen 15 Ratschlägen zu wohlverdienter Pönitenz und andern Closterbrüdern zu heilsamer Warnung, gemäß den apostol. Constitutionen mortifiziert wird. Durch Hilarium Stauppizium S. Inquisitionis famulum“ (Ohne Ort und Datum).

Pater Rudolf lehnt die Antwort Fäsis ab. „Ungültiges Urteil, herausgegeben von Herrn Joh. Heinr. Fäsi, Prädikanten zu Niderurnen im Land Glarus. Über die Nasenbrüllen, die ihm aufgesetzt V. P. F. Rudolphus Suit. Capuciner der schweitz. Provintz“ (beigedrukt dem: „Der dreimal auf die Capellen gesetzte Scho-binger“, 1696 s. w. unten).

Ungültig ist das Urteil, weil Fäsi den Schrifttext nicht nach der Lehre und der Auslegung der Kirchenväter und Concilien anwendet. Im allgemeinen weist er ihn auf seine Widerlegung Scho-bingers in dem vorgebundenen Werke.

Nur vier Punkte greift er auf:

1. Das Hauptanliegen meiner 15 Ratschläge ist: aufzuweisen, daß die 12 Artikel (s. 7. Ratschlag) apostolische Lehren und Satzungen sind und also nicht von den Päpsten und nach den ersten fünfhundert Jahren eingeführt wurden. Fäsi will hierauf nicht antworten, obschon er und die Prädikanten immer wieder mit dieser Verleumdung Papst und Kirche beschmutzen. Solange sie das nicht widerrufen, bin ich nicht verpflichtet, ihre Einwände zu beachten. Mir liegt vielmehr daran, dem gutwilligen Andersgläubigen auf den rechten Weg zu helfen.

2. Die deutsche Bibel der Reformierten ist nicht authentisch und das unfehlbare Wort Gottes.

3. Die Freiheit des Gewissens besteht nicht darin, daß jeder in „seiner Sache“ in der Bibel nachschlagen könne, ob es sich so verhalte, wie die Kirche oder der Prädikant und Lehrer sagt. Da wäre jedem Irrtum Tür und Tor geöffnet. Fäsi selbst merkt das wohl, und darum gibt er sechs Bedingungen an, die jeder bei Auslegung der Schrift beachten müsse. Damit ist es aber auch bei ihnen mit dieser Freiheit vorbei.

4. Über die Glaubenszusagen der Glarner sagt er kein Wort. Er weiß wohl, daß sie wahr sind.

Fäsi erlaubt sich eine Erwiderung in einer kleinen Schrift: „Letzte Öhlung, für Pater Rudolff, Capuciner, alt Guardian zu Näfels. Oder Beantwortung der sogenannten ungültigen Urteil dieses Paters. Gegeben von Joh. Heinr. Fäsi, Pfarrern zu Nider-Urnen. In Verlag Joh. Heinrich Lindinners. Bb. Getruckt in Zürich: Bey Michael Schaufelbergers söl, Erbinn, und Christoff Hardmeyer. Anno 1700.

P. Rudolf Gasser tut in seinem ungiltigen Urteil, als ob er mir nicht antworten müßte; einerseits habe er das, was zu antworten wäre, in der Antwort an Schöbinger bereits getan, und anderseits hätte ich keinen Text der Schrift richtig zitiert und meine Schlüsse nicht aus Kirchenvätern und Konzilien abgeleitet. Das ist aber eitles Auskneiffen; ein Zeichen, daß er besiegt. Drum, weil er in den letzten Zügen liegt, will ich ihm vor seinem Ausschnaufen noch die letzte Ölung erteilen.

Leider liegt das Traktätlein (so nennt er seine Erwiderung selbst) nur unvollständig vor (18 kleine Druckseiten). Er bemüht sich darin ernstlich zu beweisen, daß die zwölf Artikel nicht apostolischen Ursprungs und nicht Glaubensgut der Kirche der ersten 500 Jahre,

aber mit aus dem Zusammenhang herausgerissenen Texten der Kirchenväter und Konzilien. Interessant ist u. a. seine Verteidigung der „deutschen Bibel“. Diese habe wohl manches anders übersetzt, als wie Gasser übersetze. Man könne darüber wohl streiten, wer von beiden Recht habe, aber diejenigen, welche die deutsche Bibel übersetzten, verdienten mindestens soviel Achtung ihrer Wissenschaftlichkeit und Vertrauen in ihre Gewissenhaftigkeit, wie 30000 Kapuziner. „Unsere“ deutsche Bibel ist nicht schlechter als jede katholische Bibelübersetzung. Und sie ist deswegen, wie jede Übersetzung, nur relativ authentisch zu nennen.

P. Rudolf schließt die Kontroverse mit: „*Refutatio extremæ unctionis, quam præco acatholicus auctori dare voluit*“, d. i. wohlbegründete Ausschlagung der letzten Ölung, welche Herr Fäsi, Prädikant zu Nieder-Urnen P. F. Rudolpho, Capucinern aufgetragen. Oder Bekräftigung des ungültigen Urteils dieses Prädikanten. Gestellt durch eben denselbigen P. F. Rudolphum Capucinern etc. Gedruckt zu Constanx, bey Joh. Georg Labhart 1701. Von ihr wissen wir leider nicht viel mehr als den Titel und das, was Fäsi in seiner letzten Schrift uns kündet: „Leich-Predigt für P. Rudolff Gassern, Capucinern und alten Guardian zu Näfels. D. i. Endliche und letzte Zernichtung der bisher ausgesprengten Schriften und sonderbar der sog. wohlbegründeten Ausschlagung der letzten Öhlung dieses Paters. Gehalten von Joh. Heinrich Fäsi, V. D. M. In Verlag Joh. Heinrich Lindinners Bb. Getruckt in Zürich, bey Michael Schaufelbergers sel. Erbin und Christoffel Hardmeyer. 1702.“

Er wendet sich nochmals gegen einige der zwölf Artikel (7). Gegen das Gelübde der Jungfräulichkeit und gegen den Primat Petri zitiert er den hl. Cyprian, gegen die Unfehlbarkeit des Papstes weist er hin auf die schwankende Haltung der Kirche gegen die Griechen im Streit um „*patri filioque procedit*“. Die Waldenser, die P. Rudolf für seine These hinsichtlich der obigen Artikel beanspruchte, sind ihm ein Beweis der Reaktion gegen ihre gewaltsame Einführung durch die Päpste. Wieder verteidigt er die deutsche Bibel und die Gewissensfreiheit in Benützung der Bibel. Die vierte Glaubenszusage der Glarner (Ratschlag 14), die offenbar P. Rudolf in der „*Refutatio*“ erneut zu verteidigen wagte, allerdings mit schwachen Gründen, wird abgelehnt.

Schade um diesen Kampf! Wie fruchtbar hätte er werden können, wenn beide Kämpfer ihre verschiedenen Standpunkte geachtet, blanke Waffen geführt und vor allem die Gutgläubigkeit einander nicht abgesprochen hätten.

III.

P. Rudolfs „Ratschläge an die Glarner“ wurden noch von einem andern Prädikanten angegriffen in „Schriftmäßige Waag-Schale, darinnen der vermeinte Schatz P. Rudolphi Capucini von Schweitz denen evangelischen Landsleuten löblichen Cantons Glarus in XV Ratschlägen aufgetragen und die darin enthaltenen fürnehmsten Religionspunkte heutiger römischer Kirchen in XV freundlichen Gesprächen zu leicht auf eigener Erfahrung gefunden werden. Durch Claudium Schobinger gewesener Capuciner P. Perfektus genannt, diesmalenen Prediger zu Zürich.

1696

Ihm antwortet P. Rudolf mit einem den Äbten der schweiz. Benediktinerklöster gewidmeten Werke von 480 Seiten:

„Der dreyimal auff die Capellen gesetzte, das ist dreyfach wol unterforschte und der Welt unter die Augen gelegte: Claudius Schobinger, Prädikant am Ötenbach zu Zürich. Durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der schweiz. Provinz. Samt einem Anhang des ungültigen Urteils Herrn Fäsis über die Nasenbrüllen etc etc. Cum licentia Superiorum. Gedruckt zu Constantz in der fürstl. bischöfl. Truckerey bey und in Verlag Johann Adam Köberle. Anno 1696. Auch zu finden in Luzern bey Johann Jost Halter, Buchbinder, und in Zug bey Franz Leontii Schellen.

Den Titel erklärt er im Vorwort: Gleich wie die Metalle auf der Capelle oder in dem Tigel durch das Feuer erforscht werden, ob sie verfälscht, ebenso will er die Widerlegung der Ratschläge durch Schobinger untersuchen, indem er jedes seiner Gespräche einer dreifachen Prüfung unterziehen. Zuerst wertet er die Antwort in bezug auf seinen Ratschlag, dann widerlegt er die angeführten Gründe und drittens rechnet er mit dem doppelten Apostaten ab, zumal dieser mit ungehörigen Invektiven gegen den Orden und die Kirche, namentlich die Päpste, nicht spart. So wird es sich erweisen, daß er ein ungelehrter Theolog, ein gewissenloser Hirt und ein unbescheidener Mann sei.

Der Kampf ist ein langes, abwechslungsreiches Wortgefecht, weil die beiden Gegner auf verschiedenem Boden fechten. Pater Rudolf vertritt die These, daß in Glaubenssachen nicht die Bibel allein, sondern auch die Tradition (mindestens bis 500 n. Christus) Glaubensquelle, die unfehlbare Kirche aber Glaubensrichterin. Schobinger, als evang. Prädikant, anerkennt als Richter nur die heilige

Schrift, und zwar so, wie der Geist es jedem weist. Glaubensquelle ist ihm nur die Schrift, obschon er anerkennt, daß bis 500 die Kirche nicht geirrt habe im Wesentlichen.

Mit einem solchen Gegner ist nicht gut kämpfen. Bringt Pater Rudolf Schriftstellen zum Beweise seiner Thesen, so leugnet sie der Gegner oder gibt ihnen einen ganz andern Sinn. Führt er eine Väterstelle an, so bringt der Gegner andere, gegenteilige. Der Katholik beweist, daß die zwölf Artikel aus apostolischer Tradition zum festen Bestand des Glaubens gehörten schon in der Kirche bis 500 n. Chr.; der Protestant glaubt beweisen zu können, daß die Päpste etc. sie nach 500 eingeführt, resp. bestehende Mißbräuche und Irrtümer als Glaubensgut erklärten, ohne dazu im geringsten die Vollmacht aus der Schrift zu besitzen. Führt der Gläubige Wunder aus der Väterzeit an, so bezweifelt der Gegner die Tatsache und sucht als Blendwerk des Teufels die Beweiskraft derselben zu schwächen. Beweist der Katholik, daß nach den Worten der Schrift die Reformatoren ihren Sendungsauftrag zu beweisen hätten, wenn nicht durch Wunder, so doch durch ein gottgefälliges Leben und eine göttliche Lehre; so weist dawider der Predikant auf das Menschliche in der Kirche, resp. unter den Päpsten.

P. Rudolf widerlegt geduldig, geistreich! Ihm ist weniger darum zu tun, den Predikanten zu besiegen, als vielmehr den ehrlichen, redlichen Eidgenossen vom Irrtum zu überzeugen und auf die rechte Bahn d. h. zum alten, katholischen Glauben zurückzuführen.

Nach dieser zweimaligen Verteidigung seiner 15 Ratschläge erklärt er Schluß der Diskussion, ist aber bereit weiter zu kämpfen, wenn spätere Werklein neue Gegnerschaften erwecken würden.

Eindrucksvoll wendet er sich am Schluß noch einmal an Schobinger: „An das, Schobinger, denke: O *Æternitas!* — O *longa æternitas!* — O *æva æternitas!* — in *æternum!* — ach in *æternum!* — O weh in *æternum!* — O Schobinger!“

1699 antwortet Schobinger mit einer neuen Gegenschrift, die er den Bürgermeistern, Schultheißen und Landammännern, den Klein- und Großräten der evangelischen eidgenössischen Städte und Stände von Zürich, Bern, Basel, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen widmet:

„Der schlimme Alchymist, P. Rudolff Gassert von Schweytz Capuciner, wegen seiner dreyfachen Capell schriftmäßig erforschet von Claudio Schobinger Prediger am Öttenbach zu Zürich, allen

Heils-begierigen Christlichen Seelen zur Bestättigung in der wahren seligmachenden evangelischen reformierten Religion. Gedruckt zu Zürich. In Verlag des Authoris. Bey David Gefner. 1699. (Mit Titelbild.)

In zwölf Kapiteln auf 468 Seiten sucht er die Beweise des P. Rudolf als Alchymie und Schein abzutun. Wie er dabei vorgeht, zeigt ein typisches Beispiel: P. Rudolf hatte den Primat des Papstes und seine Unfehlbarkeit aus den bekannten Worten der Heiligen Schrift bewiesen. Schobinger antwortet im VI. Kapitel Seite 177 ff.:

Petrus ist von Christus nicht als Papst eingesetzt worden. Er ist wohl ältester, eifrigster Apostel; ja Fürst der Apostel, aber nicht allgemeiner Statthalter Christi, oberster Bischof, Haupt und Hirte aller, sogar der Apostel. In der Schrift steht nichts davon. Christus protestiert gegen einen solchen Monarchen (Mc. 10. 44 etc.) und gegen ein weltliches Reich. (Jo. 18. 36 etc.) Christus ist allein der große Hirte und Hohepriester. Petrus ist neben den Aposteln zum Apostolat berufen worden. Ein oberstes Hirtenamt kann aus Act. ap. 15. 19 nicht abgeleitet werden. Petrus hat sich die Gewalt eines Papstes auch nicht angemäßt, die übrigen Apostel hatten ebensoviel Macht und Gewalt.

Petrus war nicht sicher in Rom, ganz sicher nicht als Papst. Er gilt überhaupt als Apostel der Beschneidung, Paulus aber als Apostel der Heiden. Die römischen Bischöfe sind nicht Nachfolger und Stuhlerben des hl. Apostels Petrus, denn in der Schrift steht nichts davon. Der allgemeine Kirchendienst, nämlich das Evangelium rein und lauter zu verkünden, ging von Petrus nicht auf die Bischöfe über, sondern auf alle treuen Diener des göttlichen Wortes, und somit an keine einzelne Person.

Die röm. Bischöfe sind nicht Nachfolger im Apostelamt, weil das ein extraordinäres, nur den Aposteln zukommendes Amt gewesen. Auch bei den andern Aposteln gab es keine Nachfolger. Kein Konzil der Frühzeit hat eine solche Monarchie geschaffen. Früher konnte man sogar vom Papst an den Kaiser appellieren.

Skandalgeschichten und sog. Irrtümer und Irrlehren der Päpste werden reichlich gegen Primat und Unfehlbarkeit angeführt.

Zuletzt legt er die Schrift in den strittigen Punkten aus:

Bei Jo. 21 heißt „weiden“ nicht herrschen, wie Petrus selber bezeugt. I. Petr. 5. 2, 3. Und dieses weiden wurde nicht bloß dem Petrus von Christus anbefohlen, sondern auch den andern Aposteln.

Petrus hat das Hirtenamt gegen die Apostel nie ausgeführt, denn sie waren so gelehrt wie er; sie nie bestraft oder gerügt, wohl aber hat Paulus ihn gerügt.

Mt. 16. 18 ist so zu verstehen: Du bist Petrus. Auf diesem Felsen, d. i. auf mir, will ich meine Kirche bauen. Denn Christus, Christus allein ist der Fels, kann nur der Fels sein, auf dem er seine Kirche baut. Das bezeugt Petrus selbst aus dem 118. Psalm in I. Petr. 2. 4. Auch Paulus I. Cor. 3. 10 etc. Christus ist allein der Fels, dem die Pforten der Hölle nichts anhaben können. Im übertragenen Sinne kann wohl Petrus, wie alle Apostel, Fels genannt werden als Träger und Vermittler der Lehre, aber das geht die röm. Bischöfe nichts an.

Christus betete allgemein dafür, daß unser Glaube nicht wanke. Wenn er sich in Lc. 22 speziell an Petrus wandte, so nur um ihn vor Verzweiflung zu bewahren. Die Bitte, daß sein Glaube nicht wanke, macht ihn noch nicht zum unfehlbaren Papst. Und wenn das Wort: „stärke deine Brüder“ ihn zum Papst gemacht, warum sind denn nicht auch Paulus, Barnabas und Silas Päpste geworden, da es doch auch von ihnen heißt, daß sie die Brüder stärkten? Das Schlüsselargument (Mt. 16. 19) ist ganz kraftlos, denn entweder werden durch die Schlüssel die Schlüssel der Weisheit und Erkenntnis verstanden, mit denen durch die Predigt des göttlichen Wortes die Schätze der göttlichen Geheimnisse erschlossen werden und diese wurden auch andern gegeben, oder die Schlüssel der Kirchenzucht, welche aber nicht in einem unermesslichen Ausmaß gegeben werden, wie die Römischen es für ihren Papst haben wollen.

Daß Petrus den Heiden als erster die Tore der Kirche aufgetan, ist nicht ein Beweis des Primats, denn diesen Auftrag erhielten alle Apostel. Der Hohepriester des Alten Bundes ist wohl Vorbild des Hohenpriesters des Neuen Bundes, aber, weil er Priester auf ewig, braucht er eben keinen andern. Zudem ist zwischen diesen beiden der große Unterschied: der alttestamentliche ist bloß für die Nationalkirche bestimmt, Christus aber für alle Welt der Gläubigen, nicht bloß für die Italiener. Überdies ist der jüdische Hohepriester nicht unfehlbar. Endlich, wenn die christliche Kirche neben Christus ein solch monarchisches Haupt, den römischen Bischof, haben müßte, wäre die Kirche der Leib eines andern Hauptes als Christus; was der Hl. Schrift schnurstracks entgegen, die allzeit sagt, die Kirche sei ein Leib Christi des Herrn und Christus deren Haupt. Sie kann nach den Worten Christi nicht zwei Herren dienen.

Daß ein Prädikant so schreibt, so argument ist verständlich, aber, daß ein in katholischer Theologie Bewandelter so schreiben kann ist — erstaunlich.

P. Rudolf hatte in seiner Erwiderung auf Schobingers Waagschale den Franziskanerorden und besonders den Kapuzinerorden über alle Maßen erhoben, die Regel als eine göttliche Ordnung und den sichersten Weg zum Himmel gepriesen, die Kapuziner als seraphische Engel vorgestellt. Das war dem Apostaten zuviel. Im zweiten Kapitel erfahren der hl. Franziskus, die Ordensregel und die Gewohnheiten der schweiz. Kapuzinerprovinz eine Darstellung, wie nur Apostatenhaß sie erdenken kann. Er sagt in der Vorrede, daß er fünfzehn Jahre trotz allen Anfeindungen geschwiegen habe, aber jetzt strömt der verhaltene Grimm wie eine schmutzige Flut aus seinem Herzen.

P. Rudolf schweigt. Einem Wütenden gegenüber ist Schweigen das einzig Richtige.

IV.

Wie oben bemerkt, hatte auch die Fahrtpredigt des P. Rudolf ein Echo gefunden in: „Abgegebenes Sendschreiben an Herrn Pater Rudolf Gasser von Schweiz, des Näfelschen Capuzinerklosters Gwardian. Darinnen ein Schriftmächtiger Waffenschild für die Ehr und Gottheit des Herrn Christi wider Arium den Erzketzer und damit zugleich die Follkommenheit der H. Schrift in Ergründung der Glaubenssachen wider gesagten Herrn Gwardians heiter gezeigt und was mit Verleugnung Gottes und Schändung der Hostien von einer Hexen sich merkwürdiges zugetragen beyläufig berichtet wird“. Von Antony Tschudy von Glarus. Getruckt im Jahr 1695.“ (Am Ende: Glarus den 9 / 19 Juni 1695).

In der Vorrede berichtet er, daß er zunächst einen Brief an P. Rudolf nach Mels geschrieben habe, wohin derselbe sich von Näfels weg begeben habe, in der Hoffnung, der Pater werde durch seine Beweise aus der Schrift entweder evangelisch werden, wie er in der Fahrtpredigt geschworen habe, oder dann wenigstens ihn einer Antwort würdigen. Da dies aber nicht geschehen, habe er auf Anraten seines Vaters und vieler Landsleute von Glarus, das Sendschreiben etwas vermehrt in Druck gegeben.

Er wendet sich gegen die Behauptung des Predigers, daß die Echtheit der katholischen Kirche sich ergeben solle aus der Menge und Größe der Fürsten und Länder, die sie bekennen. Sodann ver-

teidigte er die Hl. Schrift als einzige Glaubensquelle und Richterin in Glaubenssachen, während P. Rudolf dargetan hatte, daß die Schrift wegen ihrer Unvollkommenheit (als Übersetzung) und vielfachen Unklarheit nicht alleinige Richterin in Glaubenssachen sein könne.

Der Prediger hatte behauptet, er könne über vierzig Punkte anführen zum Beweise, daß die Schrift nicht genüge zur Verteidigung des Glaubens. Als Beispiel nennt er aber nur die Verurteilung des Arius, der weniger durch die Schrift, als vielmehr durch die Concilien verurteilt worden sei. Demgegenüber beweist Tschudy gerade im Fall des Arius das Gegenteil und fügt bei, daß die Aussagen einer erst kürzlich in Uznach verurteilten Hexe zur Genüge dartue, daß die Katholiken sich auch irren in bezug auf die Gegenwart Christi im heiligen Sakrament, Bilder- und Heiligenverehrung.

Endlich ist er empört, daß P. Rudolf in der Predigt die evangelische Religion verächtlich die galante genannt habe.

P. Rudolf entgegnet: „Antwort auf das Sendschreiben, welches Hr. Antonius Tschudy von Glarus an und wider F. Rudolphum von Schweitz Capucinern in öffentlichen Truck abgehen lassen. Gestellt durch eben denselbigen P. F. Rudolphum von Schweitz Capucinern der Schweiz. Provinz. Mit Genehmigung der Obern. Zugedruckt bey Frantz Carl Roos. Im Jahr 1696.“

Zuerst entschuldigt sich P. Rudolf, daß er das Sendschreiben, obwohl es unterm Datum vom 19. Juni 1695 erschienen war, erst am 20. September des gleichen Jahres in die Hände bekommen.

Gegen den persönlichen Anwurf, er sei ein von Näfels flüchtiger Mietling, protestiert er mit der Bemerkung, daß er nach Ordensgebrauch dorthin als Guardian verordnet, und nach Ablauf gewohnter Zeit wieder von den Obern abberufen worden sei.

In seiner Näfelerfahrt-Predigt habe er nicht, wie Tschudy behauptet, die röm. kathol. Kirche als die allein wahre, Gott gefällige und selig machende Religion bewiesen aus der großen Zahl von Kaisern, Königen und Fürsten, die sie je bekannten, sondern aus dem Alter der Lehre. Dabei habe er die evangelische Religion nicht die „Galante“ geschmäht. Dieser Irrtum komme wahrscheinlich aus einem Hörfehler, indem anstatt „die so genannte evang. Religion“, die „so galante Religion“ verstanden wurde.

Aus gleicher Ursache habe er wahrscheinlich auch den Passus über Arius falsch verstanden. Er habe Arius nur beiläufig angezogen, und es war nicht die Frage, ob man gegen Arius aus der Schrift beweisen könne, daß Christus wahrer Gott sei, sondern ob Arius

aus der Schrift allein könne gestürzt und des Irrtums überwiesen werden. Er, Rudolf, behaupte man könne das nicht, da keine Stelle der Hl. Schrift dahin laute, daß Christus der natürliche Sohn des himmlischen Vaters sei. (N. B. „dieser ist mein geliebter Sohn“ legt Arius anders aus.) Das Konzil von Nizäa mußte ihn stürzen, denn die Kirche ist Richterin in Glaubenssachen.

Damit sage er nichts gegen die Hl. Schrift. Sie ist das Wort Gottes, aber neben ihr ist noch vieles vom Hl. Geist geredet und gelehrt, was nicht in der Schrift. Item befiehlt die Schrift auf die Kirche zu hören, die der Hl. Geist in alle Wahrheit führt und nicht irren läßt. (N. B. das alles hinsichtlich Hl. Schrift und Kirche als Richterin in Glaubenssachen werde er gründlich darlegen in einem Büchlein, das schon zum Druck fertig. — „Die Hauptfrag“)?

Seine Behauptung, es gebe vierzig Punkte der sog. evangelischen Religion, die sich nicht beweisen lassen aus der Schrift, sei nicht ein „ungeschliffenes Calculo“, sondern lasse sich noch vergrößern.

Was aber die Aussagen der kürzlich in Uznach hingerichteten Hexe anbetreffe hinsichtlich der Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen, sowie über die geweihten Hostien, so beweisen sie nichts oder sind im Gegenteil zu seinen Gunsten. Dadurch, daß Satan die Hexe gezwungen haben soll, nicht mehr an die Fürbitte Mariens und der Heiligen zu glauben, hat der Vater der Lüge ja bewiesen, daß der Glaube an die Fürbitte der Heiligen ein wahrer Glaubensartikel. Daß sodann die Hexe auf Veranlassung des Teufels die geweihte Hostie mit Füßen getreten, ist nicht ein Beweis gegen, sondern vielmehr für die Gegenwart Christi im heiligen Sakrament, denn er zwang die Hexe nicht zu diesem Akt, um ihr zu beweisen, daß Christus nicht gegenwärtig, sondern um den gegenwärtigen Gott zu verhöhnen. So kommt es auch, daß der Satan die Hexen nicht verleitet, eure Abendmahlbrocken (signum corporis) zu verunehren, sondern die geweihten Hostien.

Zuletzt verteidigt er das Kreuz als Gegenstand gläubiger Verehrung, die man dem abwesenden Heiland und Erlöser erweist, gegen den Vorwurf, als treibe man damit unchristliche Abgötterei. Gegeben den 5. Oktober 1695.

Noch einmal läßt sich Anton Tschudy in gleicher Sache vernehmen im weit umfangreicheren: „Antwortschreiben an Pater Fr. Rudolf von Schweitz, Capuciner. Darinnen der Papst die Concilia u. a. m. verworfen, entgegen zum Richter in spänigen Glaubenssachen die hl. Schrift gezeigt: Beiläufig einige andere Zwisstigkeiten

und Religionsstreitigkeiten kurz erörtert und sonderlich die falsch eingebildete leibliche Gegenwart Christi in denen von den Hexen aus Antrieb des Teufels auf ihren Tanzplätzen zertanzten Meßhostien aus hl. Wort Gottes widerwiesen wird, von Antony Tschudy von Glarus auf Uster. Zürich bey David Gefner gedruckt 1696.“

Hier bemüht er sich wiederum, einerseits die Klarheit und Vollkommenheit der Schrift als Glaubensquelle darzutun und anderseits die Kirche, vor allem die Päpste, als Richter in Glaubenssachen abzulehnen. Schon damals war es gebräuchlich, die Unfehlbarkeit der Päpste ins Unmögliche auszudehnen, um nachher beweisen zu können, daß sie in ihrem Lebenswandel und in ihren Lebensgrundsätzen sich nichts weniger als unfehlbar zeigten. Tschudy weiß diesbezüglich sehr viel zu berichten, aus guten und schlechten Quellen. Selbstverständlich hält er fest, daß die Katholiken in bezug auf die Lehre der Gegenwart Christi in Messe und Altarssakrament, Bilder- und Heiligenverehrung gröblich gegen Gottes Wort sich verfehlen.

Im „Antwortschreiben an P. Fr. Rudolf von Schweitz. von Antony Tschudy von Glarus auf Uster.“ 1696 ist im Anhang von demselben Verfasser beige druckt „Nichtigkeit deren falsch erdichteten, wider den löblichen evangelischen Stand Glarus zu gefährlichen uneidgenössischen Unruhen angesponnenen unter dem Namen Pater Rudolfs von Schweitz, Capucinern zu Zug. Zusagungen. Abgekürzt vorgestellt durch Antony Tschudy von Glarus auf Uster. Zürich 1696.“ Darin erklärt der Verfasser die Glaubenszusage vom 8. Juni 1532 als eine Fälschung, da zwischen dem Versprechen der Glarner an die fünf Orte vom 8. Dezember 1531, und dem Vertrag von 1564 kein Raum für ein Glaubensversprechen dieser Art ist. Hierüber folgendes:¹²

Die Glarner hatten den fünf- und siebenörtigen katholischen Ständen 1526, 1527 und 1528 verbrieft und versiegelt das Versprechen gegeben, beim alten Glauben verbleiben zu wollen. Es waren hochwichtige Dokumente, denn mit diesen Glaubenszusagen hatten die Glarner zu Gunsten der fünf Orte auf das Recht der Kultusänderung (*jus reformandi cultus*) verzichtet. Den fortschreitenden Glaubensabfall vermochten sie leider nicht aufzuhalten. Auch der Sieg der Katholiken bei Kappel vermochte hierin nichts zu ändern. Zwar

¹² Aus „Ein Geheimprojekt aus dem Jahre 1559 zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus“ von Dr. E. F. J. Müller, in „Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte“, 1931. S. 46 ff.

erschieden am 8. Dezember 1531 die Boten der fünf Orte im Däniberg zu Schwanden vor Landammann und Landsgemeinde, verlasen die Glaubenszusagen und baten und begehrten überall die Messe wieder einzuführen und zum alten Glauben zurückzukehren, und die erschrockene und eingeschüchterte Landsgemeinde versprach, überall, wo Altgläubige noch in erheblicher Zahl vorhanden seien, in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels, Messe und Bilder wieder aufzurichten und zu halten und jedermann im ganzen Lande zu gestatten, der alten Religion in Freiheit anzuhängen. Die Orte begnügten sich mit dieser vierten Glaubenszusage. Sie wurde in den ersten Landesvertrag der beiden Glarner konfessionellen Parteien vom Jahre 1532 aufgenommen. Dagegen blieb das Rechtsverhältnis zwischen Glarus und den fünf Orten ungeklärt: Die innern kath. Orte hatten ihren Anspruch geltend gemacht und die Rechtstitel vorgewiesen, der Schuldner diese nicht bestritten, sondern nur um Nachlaß gebeten. Der neue Glaube entbehrte in Glarus der formellen Anerkennung durch die dazu berechtigten fünf Orte; seine tatsächliche Duldung hing ab von der Erfüllung des 1531 gemachten Angebotes.

Dieses Angebot aber wurde in herausfordernder Weise verletzt, als die Altgläubigen in Linthal die Anstellung eines Meßpriesters verlangten. Anstatt ihnen das laut der Glaubenszusage von 1531 zu gewähren, wies das Land die Bittsteller an die Kirchöri, und diese lehnte das Gesuch ab. Überdies behauptete die evang. Mehrheit, daß trotz Zusagen jeder Ort, vermöge der ihm zustehenden eidg. Freiheit, durch Mehrheitsentscheid alle Kirchen im Lande räumen könne. Dieser kühne Versuch, trotz allen Abmachungen, das *ius reformandi* erneut an sich zu reißen, rüttelte die fünf Orte auf.

1556 erhoben sie plötzlich und drohend die Forderung an die Glarner, ihre Versprechen von 1531 zu erfüllen, ansonst erklären sie die Richtung zwischen ihnen als gebrochen. Die Landsgemeinde vom Montag nach Allerseelen 1556 gab einen neuen Zusagebrief, in dem das Versprechen von 1531 wiederholt wird. In Linthal wurde daraufhin ein Meßpriester angestellt, aber in Schwanden war die Erfüllung unmöglich geworden, weil dort niemand mehr die Messe begehrte.

Für die fünf Orte bedeutete das Bruch der Zusagen von 1531 und 1556. Damit lebten nach ihrer Auffassung die drei frühern Glaubensversprechen und das darin beschlossene Recht, die religiöse Einheit von Glarus, wenn nötig mit Gewalt wieder herstellen zu können, neu auf.

Im Spätherbst 1559 berieten sich die kath. Orte auf mehreren Tagungen über ihr weiteres Vorgehen gegenüber dem Rechtsbrecher. Dabei erwogen sie allen Ernstes eine kriegerische Auseinandersetzung und gewaltsame Rekatholisierung. (s. Geheimprojekt I. c. 49) Jedoch siegte schließlich der Vorschlag einer schiedsgerichtlichen Lösung der Streitfrage.

Die schiedsgerichtlichen Verhandlungen fanden ihren Abschluß im zweiten konfessionellen Landesvertrag vom 3. Juli 1564, in welchem die fünf Orte auf die ihnen durch die Religionszusagen übertragenen Rechte verzichteten und sich mit der endgültigen religiösen Scheidung der Glarner abfanden.

Mehr als hundert Jahre später, d. h. um 1680 herum, bemühten sich die Altgläubigen von Glarus um eine konfessionelle Landesteilung. Um ihr Begehren zu unterstützen erschien 1683 in „offnen Truck“ eine zwölfseitige Flugschrift, betitelt: „Copey der vierten Zusagung dero von Glarus, so den fünf alten, Catholischen Orten der Eydgenossenschaft getan worden, den 8. Juni. An. 1532.“ Sie enthält das angebliche vierte Versprechen über völlige Rückkehr des ganzen Landes zum alten Glauben. Aber es ist eine offenkundige Fälschung. (I. c. 67)

Im 14. Ratschlag an die evang. Glarner (s. oben) verweist nun P. Rudolf Gasser triumphierend auf diese vierte Glaubenszusage, die er im Anhang wörtlich abdrucken läßt. Er gibt zwar zu, daß diese Flugschrift von den Evangelischen um teuren Preis aufgekauft worden sei, behauptet aber, ohne jeden Beweis, daß das Original der Urkunde noch vorhanden sei. Gegen ihn wandte sich der oben genannte Anton Tschudy, sowie die vorgenannten J. H. Fäsi und Cl. Schobinger. Hieher gehört auch die „Ehrenrettung des Lands Glarus; d. i. ausführlicher und grundsätzlicher Beweisthum, daß die ausgesprengte Zusag, mit deren sich das ganze Land mit Eyden zu Aufrichtung der Mäß im Jahre des Herrn 1532 soll verbunden haben, falsch und erdichtet sey.“ v. Abraham Wild, Pfarrer der evang. Kirche in Glarus.¹³

V.

Schon im November 1694 hatte P. Rudolf Gasser ein anderes Werklein vollendet. Es ist die Grundlage aller damaligen Kontroversen. Approbiert im Laufe des folgenden Jahres.

¹³ Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte (Solothurn 1868) Bd. I. S. 525.

„Hauptfrag: ob in Glaubens Streitigkeiten Richter sei, das Wort Gottes oder die Kirch Christi?

Gestellt durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der Schweiz. Provintz. Colmar. Getruckt bey Johann Heinrich Decker. Königl. Typogr. Anno 1698.

In der Vorrede wendet er sich an den „großgünstigen, lieben und redlichen“ Eidgenossen, dem es mit ihm zu Herzen geht, daß in unserer lieben Eidgenossenschaft zwei Religionen sich feindlich gegenüberstehen zum großen Schaden des politischen Wohlstandes und der einzelnen Seelen. Da der Hauptgrund all des Elends sei, daß man nicht erkennen wolle, wer der von Gott seiner Kirche gegebene Richter sei in Glaubenssachen; so wage er den Versuch die diesfalls irrende Partei hierüber aufzuklären.

In elf Erklärungen und ebensovielen Zusätzen, auf 286 Seiten, beweist er, daß nicht die Bibel dieser Richter sein kann, denn sie ist ja selbst im Glaubensstreit, da es welche gibt, die überhaupt zweifeln, ob ein geschriebenes Wort Gottes auf Erden sich finde. Die Bibel ist ferner Gegenstand des Streites in folgenden Fragen: ist die röm. kathol. Bibel die wahre und ganze Bibel oder die evangelische? in welcher Sprache ist in ihr das pure und bewährte Wort Gottes zu finden? welches ist der wahre Sinn der Schrift? ob der Wortsinn oder irgendein angewandter Sinn maßgebend? ob die Bibel das ganze Wort Gottes sei? Die Bibel kann nicht Richter sein, weil ihr die Eignung fehlt zum Richteramt, denn sie ist keine öffentliche Person, die verhört, das Urteil fällt und die Parteien zur Achtung des Urteils anhalten kann. Ob die Bibel selbst Gegenstand des Streites ist oder in andern Streitigkeiten mitbeteiligt, so muß ein Richter da sein, der entscheidet, und das ist nach röm. kathol. Lehre der Papst allein, oder mit ihm die übrigen rechtmäßig verbundenen Hirten. Es läßt sich aus der Schrift nicht erweisen, daß sie Richter sei in Glaubenssachen, wohl aber das oberste, geistliche Haupt der Kirche. In den Erklärungen gibt er jedes Mal die Darlegung des Streitprojekts (*status quæstionis*), in den Zusätzen aber setzt er sich mit den Einwänden und Irrtümern der Prädikanten auseinander. Am Schluß stellt er an die Prädikanten und an den aufrichtigen Eidgenossen scharfsinnige, zwingende Alternativen: entweder bekennen die Prädikanten, daß die Reformatoren geirrt haben, indem sie die Kirche als Richterin in Glaubenssachen verwarfen und die Schrift und die Privatmeinung als solche aufstellten, oder dann beharren sie auf ihrer Meinung. Im ersten Fall ist der Streit zwischen ihnen und der röm. kathol. Kirche entschieden und

dann bekennen sie, daß die Reformation eine Deformation. Oder dann sind auch Arius, Nestorius etc. keine Ketzer, sondern vielleicht wahre und gute Lehrer. Und will der ehrliche Eidgenoß glauben, daß die Kirche Richterin in Glaubenssachen, dann mußt du alles glauben, was sie lehrt und zu glauben befiehlt, oder willst du die Schrift als Richter in Glaubenssachen annehmen, dann muß er alles aus der Schrift (als Irrtum) beweisen. Kann er das nicht, dann leistet er den Beweis, daß eben nicht die Vernunft, sondern die verführerische Sinnlichkeit ihn leitet. Das ist nichts anderes als Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit und boshafter Widerstand gegen den Hl. Geist. Folge darum dem Licht Gottes, des Hl. Geistes, umfange die Wahrheit und sprich mit mir: ich glaube alles, was die röm. kathol. Kirche zu glauben befiehlt, es sei in der Bibel deutlich geschrieben oder nicht.

Schriftenverzeichnis

von P. Rudolf Gasser von Schwyz und seiner Gegner J. Heinr. Fäsi von Niederurnen, Antony Tschudi von Uster, Claudius Schobinger von Ötenbach und G. Heidinger von Zürich (anonym Frater Hilarius Stauppizius). Vergl. hierüber „Catalogus Scriptorum Prov. cap. helv.“ von P. Alfons und P. Anastas im „St. Fidelis Glöcklein“ 1912 Nr. 3, S. 106, und „Die Pflege des Schrifttums. Polemische Schriften“ S. 349 ff. in „Die schweiz. Kapuzinerprovinz“. Festschrift von Dr. P. Magnus Künzle OFM Cap., Einsiedeln 1928. Barth Hans, Bibliographie der Schweizergeschichte 1. Bd., Basel 1914, S. 149 s.

Schriften des P. Rudolf Gasser

1. Ausforderung. Mit allerdemütigst gebotenem Vernunfttrutz. An alle Atheisten, Machiavellisten, gefährliche Romanen und falschpolitische Weltkinder zu einem Zweikampf auf dem Plan kurzweiliger Dichtung, mit dem Schwert sonderbaren Beweistumben also: ein Gedichte, mit Wahrheit besprenge Historia. Von Philologo, einem portugiesischen Cavalieren und Carabella, einer Kaiserin in China. Erschienen in Zug. 1686—1688. Fundort: Kapuzinerbibliotheken Luzern, Zug, Altdorf, Appenzell etc.¹⁴
2. Ein kostbarer Schatz. Das ist: fünfzehn Ratschläg eines wahren

¹⁴ Über diese Arbeit erschien die literarische Untersuchung von Ludwig Hirzel: „Ein schweizerischer Roman aus dem 17. Jahrhundert und sein Verfasser“. Separatabdruck aus dem Sonntagsblatt des Bundes. 1893 (Schweiz. Landesbibl. Bern. L. 2135 [11].

Zur „Ausforderung“ schreibt Dr. P. Leutfried Signer in „Pflege des Schrifttums“ I. c. s., oben „Festschrift“ S. 350: Philologus ist die göttliche Einsprechung, welche die in die Einsamkeit gelockte und nach geistlicher Lehre hungrige Seele, Carabella, unterweist. Das ganze ist eine Allegorie, die in ihrer barokmäßigen Aufmachung in den lyrischen und dramatischen Barokliteratur manche Parallele findet. Es ist sein frühestes und rein literarisch interessantestes Werk.“

- Freunds der evangelischen Glarneren. Gestellt durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucineren der Schweytzerischen Provintz. Mit Genehmhaltung der Oberen. Zug. Bey Frantz Carl Roos. Im Jahre Christi 1695. (Approbiert schon 1694 vom Exprovinzial P. Rufin von Baden und theol. Lektor P. Ephrem von Tuggen, und 1695 vom apost. Nuntius Marcellus d'Aste. Letzterem ist die Schrift auch gewidmet) Fundorte: Bibliothek der Kapuzinerklöster Luzern (Y 12) und Stans (C 143/2) und Landesbibliothek Glarus (M 357).
3. Augen Spiegel oder Nasen Brüllen für den Herrn Joh. Heinr. Fäsi, Prädikanten zu Niderurnen im Lande Glarus. Damit er bey besserer Erdauerung sehen möge, ob die Fünffzehen Rat-schläg Patris Rudolphi Capucinern von Schweitz so klein, ja gar nichtig, wie Hr. Fäsi selbige als nichtig bey gemeinem Mann verkleinert. Welche gemeldetem Herrn Fäsi aufgesetzt A. V. P. Rudolphus von Schweitz Capucinern der Schweitz. Provinz. Gedruckt zu Zug, verlegt bey Hr. Frantz Stocklin. Druck Frantz Carl Roos. Im Jahre Christi 1696. Fundorte: Bibl. der Kapuzinerklöster Luzern (F 478) und Stans (C 143/1) und Landesbibliothek Glarus (M 3581).
 4. Antwort auf das Sendschreiben, welches Hr. Antonius Tschudi von Glarus an und wider F. Rudolphum von Schweitz Capucinern in öffentlichen Druck abgehen lassen. Gestellt durch eben denselbigen P. F. Rudolphum von Schweitz Capucinern der Schweitz. Provinz. Mit Genehmigung der Obern. Zug, getruckt bey Frantz Carl Roos. Im Jahr 1696. Fundort: im Anhang vom „Augenspiegel“ s. sb. 3.
 5. Ungiltiges Urteil, herausgegeben von Joh. Heinr. Fäsi, Prädikanten zu Niderurnen im Land Glarus. Über die Nasenbrillen, die ihm aufgesetzt V. P. F. Rudolphus Suit. Capuciner der schweitz. Provintz. (Beigedruckt im „der dreimal auf die Capellen gesetzte Schobinger“ s. w. u. Nr. 6.
 6. Der drey mal auf die Capellen gesetzte, das ist: dreyfach wol unterforschte und der Welt unter die Augen gelegte: Claudius Schobinger, Prädikant am Ötenbach zu Zürich. Durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der schweitz. Provinz. Samt einem Anhang des ungültigen Urteils Herrn Fäsies über die Nasenbrüllen etc. Cum licentia Superiorum. Gedruckt zu Constantz in der fürstl. bischöfl. Truckerey bey und in Verlag Johann Adam Köberle. Anno 1696. Auch zu finden in Luzern bey Joh. Jost Halter, Buchbinder, und in Zug bey Frantz Leontii Schellen. Fundorte: Klosterbibl. Näfels (F 8) und Landesbibl. Glarus (M 359).

7. Die Hauptfrag: ob in Glaubens Streitigkeiten Richter sei, das Wort Gottes oder die Kirche Christi? Gestellt durch V. P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der Schweitz. Provintz. Colmar. Getruckt bei Johann Heinr. Decker. Königl. Typogr. Anno 1698. Fundort: Klosterbibl. Stans (C143).
8. Refutatio Extremæ Unctionis, quam præco acatholicus auctori dare voluit. i. e. Wohlbegründete Ausschlagung der letzten Ölung, welcher Herr Fäsi, Prädikant zu Nieder-Urnen P. F. Rudolpho, Capucinern aufgetragen. Oder Bekräftigung des ungültigen Urteils dieses Prädikanten. Gestellt durch eben denselbigen P. F. Rudolphum Capucinern etc. Gedruckt zu Constanzt, bey Joh. Georg Labhart. 1701. (Leider unauffindbar).
9. Großer Catechismus, d. i. neue Predigten nach dem neuen Catechismo R. P. Canisii. Über vier Hauptstück christl. katholischer Lehr: als über den apostolischen Glauben, über die Hoffnung und Liebe, wie auch über die sieben hl. Sakramente und zehn Gebote Gottes. Sehr nützlich und dienstlich allen Predigern, Kinderlehrern und Beichtvätern. Zusammengetragen und gestellt durch P. F. Rudolphum von Schweytz, Capucinern der schweytz. Provintz. Luzern. Bey und in Verlag Heinr. Rennward Wyssing. Anno 1704. Fundort: Klosterbibl. Näfels (Q 66)¹⁵.
10. Sol Veritatis. Wahrheits-Sonnen. d. i. Die hl. Schrift, welche mit ihren klaren Texten den unkatholischen Irrthum vernichtet, wie die Sonnen mit klaren Strahlen die dunkle Nacht vertilget. Vorgestellt in schönen und curiosen Discursen vierer Waldburgern. Durch P. F. Rudolphum von Schweitz, Capucinern der schweitz. Provintz. Zug, in der Schweitz gedruckt, auff Unkosten eines schuldigen Freunds des Herrn Authoris. 1706. Fundort: Klosterbibliothek Näfels (F 78).¹⁶

Gegenschriften

Fäsi Joh. Heinrich

1. Kurzer Anhang, darin die von P. Rudolphum, Capucinern von Schweyz, den evang. Glarnern gegeben 15 Ratschläge mit wenigem erdauert, und dero Nichtigkeit (bis auf anderswoher erwartende mehrere Beschämung) dem gemeinen Volk fürgelegt wird. (Im

¹⁵ „Großer Catechismus“ besteht aus zwei Teilen. I. Teil 480 S. II. Teil 574 S. Erlebte eine zweite Auflage im Jahre 1740. Der Drucker dedizierte das Werk, weil es auch für das ganze deutsche Sprachgebiet bestimmt war, dem Schwager des Verfassers: Franz Leodegar Niderist, Obrist in kaiserlichen Diensten und Landammann von Schwyz (Mit Wappenbild).

¹⁶ Nr. 1, 9 und 10 werden hier angeführt, obschon sie aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen. Sie werden aber vermerkt, um dem Leser ein abgerundetes Bild der literarischen Tätigkeit des P. Rudolf Gasser zu bieten.

Anhang der „Sonnenblum“ Joh. Heinrich Fäsi. Zürich 1695.) Fundort: Zentralbibl. Zürich (VII. 364.2)

2. Der nichtige und ellende Brillenmacher, P. Rudolph, Capuciner, alt Guardian zu Näfels, d. i. Schriftmäßige Beantwortung des capucinerischen Augenspiegel oder Nasenbrillen. von Joh. Heinrich Fäsi, Pfarrer, Prädikanten zu Nieder-Urnen. Zürich 1696. Fundort Zentralbibl. (VII. 364.1)
3. Letzte Öhlung für Pater Rudolff, Capuciner, a. Guardian zu Näfels. Oder Beantwortung der sogenannten ungültigen Urteil dieses Paters. Gegeben von Joh. Heinr. Fäsi, Pfarrern zu Nider-Urnen. In Verlag Joh. Heinr. Lindinners. Bb. Getruckt in Zürich: Bey Michael Schaufelbergers säl. Erbinn, und Christoff Hardmeyer. Anno 1700. Fundort: Zentralbibl. Zürich (Varia XVIII. 1691.) Leider unvollständig — nur 18 Seiten.)
4. Leich-Predig für P. Rudolff Gassern, Capucinern und alten Guardian zu Näfels. Das ist: Endliche und letzte Zernichtung der bisher ausgesprengten Schriften und sonderbar der sog. wohlbegründeten Ausschlagung der letzten Öhlung dises Paters. Gehalten von Joh. Heinrich Fäsi, V.D.M. In Verlag Joh. Heinr. Lindinners Bb. Getruckt in Zürich, bey Michael Schaufelbergers sel. Erbin und Christoffel Hardmeyer. 1702. Fundort: Zentralbibl. Zürich. (AX. 5248.)

Heidegger Gotthard

Neugeflochtene Zuchtruthe. Mit welcher P. Fr. Rudolphus, von Schweitz gewester Guardian der Cappucinern zu Näfels, in dem Löblichen Canton Glarus Von wegen Seiner den Evangelischen Glarneren gantz unfürsichtig, und wider Gelübd, gegebenen XV Räthen, zu wohlverdienter Poenitenz, und anderen Closter Brüdern zu heilsamer Wahnung, gemäß den Apostolischen Constitutionen, mortificirt wird Durch Fr. Hilarius Stauppizium S. Inquisitionis famulum. Prov. XIX: 29. Den Spötteren sind Straffen vorhanden, und Streiche auf den Rucken der Thoren... M. DC. XCVI. Soll von Heidegger verfaßt worden sein. Mitteilung der Zentralbibl. Standort: Bürgerbibliothek Luzern. pag. 110.

Tschudy Anton

1. Abgegebenes Sendschreiben an Herrn Pater Rudolf Gasser von Schweiz, des Näfelschen Capuzinerklosters Gwardian. Darinnen ein Schriftmächtiger Waffenschild für die Ehr und Gottheit des Herrn Christi wider Arium den Erzketzer und damit zugleich die Vollkommenheit der H. Schrift in Ergründung der Glaubenssachen wider gesagten Herrn Gwardians heiter gezeigt und was mit Verleugnung Gottes und Schändung der Hostien einer Hexen sich merkwürdiges zugetragen beyläufig berichtet wird. Von Antony

Tschudy von Glarus. 35 Seiten Oktav. — Am Ende: Glarus, den 9/19. Junii 1695. Wird zitiert von Ludwig Hirzel in „Ein schweizerischer Roman aus dem 17. Jahrhundert und sein Verfasser“. Separatabdruck des „Bund“ 1893.

2. Antwortschreiben an P. F. Rudolf von Schweitz, Kapuziner. Darinnen der Papst, die Concilia u. a. m. verworfen, entgegen zum Richter in spänigen Glaubenssachen die hl. Schrift gezeigt: Beiläufig einige andere Zwistigkeiten und Religionsstreitigkeiten kurz erörtert, und sonderlich die falsch eingebildete leibliche Gegenwart Christi in denen von dem von dem Herren aus Antrieb des Teufels auf ihren Tanzplätzen zertanzten Mefhostien aus hl. Wort Gottes widerwiesen wird, von Antony Tschudy von Glarus auf Uster. Zürich bey David Geßner gedruckt 1696. Fundort: Landesbibliothek Glarus (M 1024).

Ein zweites Exemplar am gleichen Fundorte (M1023) ist zusammengebunden mit:

3. Nichtigkeit deren falsch erdichteten wider den löbl. evang. Stand Glarus zu gefährlichen uneidgenössischen Unruhen angesponnen, unter dem Namen P. Rudolphs von Schweitz, Kapuzinern zu Zug. Zusagungen, abgekürzt vorgestellt von Antony Tschudy von Glarus auf Uster. Zürich 1696.

*Schobinger Claudius*¹⁷

1. Schriftmäßige Waagschale, darinnen der vermeinte Schatz Pater Rudolphi Capucini von Schweitz denen evang. Landsleuten löbl. Cantons Glarus in XV Ratschlägen aufgetragen und die darin enthaltenen fürnehmsten Religionspunkte heutiger römischer Kirchen in XV freundlichen Gesprächen zu leicht auf eigener Erfahrung gefunden werden. Durch Claudium Schobinger gewesener Capuciner P. Perfektus genannt, diesmal Prediger zu Zürich. 1696. Fundort: Landesbibl. Glarus. (M. 897) Dort ist aber als Druckjahr 1695 angegeben.
2. Der schlimme Alchymist P. Rudolff Gassert von Schweitz Capuciner wegen seiner dreyfachen Capell schriftmäßig erforscht von

¹⁷ Schon 1692 stand Schobinger im Kampfe, woran aber P. Rudolf Gasser nicht beteiligt war. Diese Polemik, hervorgerufen durch den Abfall des P. Schobinger, fand in den folgenden zwei Schriften ihren Niederschlag: „Erzählung und Widerlegung des in Wien erschallenen Geschrys, betreffend den gewesenen Capuciner Claudius Schobinger, sonst Pater Perfectus genannt, Prediger am Waysenhaus zu Zürich; in Druck gebracht den 10 ten Brachmonat 1692.“

„Mandat L. Stands Zürich, wegen über den P. Claudius Schobinger von Lucern Pfarrer am Waysenhaus zu Zürich, ausgestreuten Calumnien, vom 20 sten Jul. 1692.“ Siehe: *Haller*, Biblioth. der Schweizer-Geschichte 3. Teil (Bern, 1786) S. 185 sq.; *Hottinger* Joh. Jac., Helvetischer Kirchen-Geschichten, 3. Teil (Zürich MDCCII) Seite 960 Anmerkung.

Claudio Schobinger Prediger am Öttenbach zu Zürich allen Heilbegierigen christlichen Seelen zur Bestätigung in der wahren seligmachenden evangelischen reformierten Religion. Getruckt zu Zürich. In Verlag des Authoris. Bey David Gessner. 1699. (Mit Titelbild) Fundort: Landesbibl. Glarus (M. 898)

Anonymus

Prytaneum Sacrum, oder Grundliche Verhandlung der zwischen den Reformierten und Pöpstischen schwebender Haupt-Streit-Frag, betreffend den Richter in spänigen Glaubenssachen. Begreiffet zugleich eine vilfeltige Vertheidigung der Heil. Schrifft wider allershand Schmähworte, damit die Römische Mönch, sonderlich neulich Cappuziner Rodolf von Schweitz, in seinem an die Evangelischen Eidgnossen ohn veranlaßt ab gelaßnen giftigen Tractat, selbige auß dem Richters Thron lupfen wollen. Samt einer Vorred, darinn aus Anlaß jetziger Zeit dem Teutschen Leser Bericht gegeben wird von den Pöpstlichen Jubel-Jahren. Im Jahr MDCC. Fundort: Bürgerbibliothek Luzern pag. (30) 277 (3).

P. Justinian.

Besteht der Seelensonntag mit vollk. Ablass noch zurecht?

1. In unseren Klosterkirchen. Unter Clemens X. wurde das Privileg um 1670 allen Klosterkirchen unserer Provinz gewährt² und dann regelmäßig erneuert.³ Als im Jahre 1934 die Provinz bei der Hl. Pönitentie um Verlängerung des Indultes einging,⁴ verlangte man zuvor eine genauere Begründung des Bittgesuches: „S. Tribunal respondit se non concessurum hunc favorem antequam edoceatur de causis cur tam ampla facultas, prætergrediens limites suæ praxis.“⁵ In einem Gutachten wurden dann der römischen Ablassbehörde die historischen und pastorellen Gründe dargelegt, die der eingereichten Bitte zugrunde liegen.⁶ Aber als Antwort traf die kurze Meldung ein: „Recurrant singularum ecclesiarum rectores“.⁷

Somit wurde das Privileg, wie bis anhin, nicht mehr gesamthaft für alle Klosterkirchen der Provinz zugestanden, sondern jeder Guardian hat für seine Klosterkirche in Rom ein eigenes Bittgesuch einzureichen. Wo dieser Schritt unterblieben (wohl in allen Klöstern), da ist das Privileg erloschen und besteht der Seelensonntag mit vollkommenem Ablass nicht mehr zurecht.

2. In den Pfarrkirchen. Clemens XI. dehnte den Seelensonntag mit vollk. Ablass am 17. Juli 1705⁸ unter gewissen Voraussetzungen auf die Sæcularkirchen aus. Die Folge war ein erfreuliches Anwachsen des Sakramentenempfanges und die gute Benützung unserer Sonntagsmissionen. Diese Vergünstigung wurde aber sicher seit 1903 nicht mehr gewährt, indem das betreffende Rescript den vollkommenen Ablass ausdrücklich auf unsere Klosterkirchen beschränkte (quamlibet et publicis ecclesiis adnexis conventibus Fratrum Minorum Cappuccinorum Helvetiæ Provinciæ).⁹

Dennoch darf der altehrwürdige Name „Seelensonntag“ noch weiter bestehen und die Gläubigen zu den heiligen Sakramenten rufen.¹⁰

¹ Weiteres Wissenswertes über unsere Provinzkapitel, sowie ein vollständiges Verzeichnis derselben findet sich daselbst S. 139—200.

P. Beda.

PAL ² 1 K 2

³ 1 K 3—20

⁴ 1 K 27

⁵ 1 K 28

⁶ 1 K 29

⁷ 1 K 30

⁸ 1 K 29; Bullarium Capuc. 1. tom (Rom 1749) p. 219 s.

⁹ 1 K 23; Analecta Capuc. 19 (1903) 97.

¹⁰ Gebräuche der Schweiz. Kap. S. 12; Bestimmungen S. 20 s.